



Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Immissionsschutz

Firma
Prowind GmbH
Herrn Thomas Ferlemann
Albert-Einstein-Straße 7
49076 Osnabrück

Datum: 28.11.2025
Termine nur nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frau Pforte

Durchwahl:

Tel. (0541) 501-4680

Fax: (0541) 501-6 4680

E-Mail: Pforte@LKOS.de

Kontakt-Center: (0541) 501-1150

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD6-11-05742-25

01994-2025-11

Baugrundstück: Bad Laer, Hagestr.

Gemarkung: Winkelsetten

Flur: 10

Flurstück(e): 84

Änderungsantrag gem. § 16 b Abs. 7 BImSchG

Windpark Bad Laer Lüchtefeld - Änderung des WEA-Typs von Vestas V172 - 7.2 mit Nabenhöhe 175 m auf Nordex N175 - 6.8 mit Nabenhöhe 179 m (Haupt-Az. 1994-25)

I. Änderungsgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ferlemann,

aufgrund Ihres Antrages vom 03.09.2025 wird Ihnen gemäß

- § 16b Abs. 7 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der Ifd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung

die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung des Anlagen Typs auf Nordex N175-6.X für die genehmigte WEA des Windparks Bad Laer Lüchtefeld entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Standort des Vorhabens:

Ort: Bad Laer
Gemarkung: Winkelsetten
Flur: 10
Flurstück(e): 84

Diese Genehmigung erteilt unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

Sie beinhaltet außerdem die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - für das vorgenannte Vorhaben gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in zurzeit geltenden Fassung unter der Maßgabe von Auflagen (s. Pkt. IV: Auflagen) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit.

Die Änderungsgenehmigung ist zusammen mit der ursprünglichen Genehmigung vom 04.07.2025 beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden kann.

Die weiteren Auflagen und Bestimmungen insbesondere der ursprünglichen Genehmigungen vom 04.07.2025 (Az. 1994-25) sind weiterhin volumnäßig zu beachten, sofern aus dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes hervorgeht.

II. Genehmigungsunterlagen

Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung. Sie sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen zu dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes ergibt:

- Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG
- Schallgutachten mit der Berichtsnummer G250721OS3a der SOWIWAS – Energie GmbH aus Juli 2025
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen – Nachweis nach DIBt 2012 für den Windpark Lüchtefeld – Bad Laer (Niedersachsen) – Rev.1 - mit der Berichtsnummer G250611OS1c der SOWIWAS – Energie GmbH aus Juni 2025
- Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung

III. Befristung

Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft bzw. Rechtskraft des Bescheides erfolgt ist. Auf Antrag kann diese Frist aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

IV. Auflagen

Untere Immissionsschutzbehörde

1. Auflage Nr. 1 des Genehmigungsbescheides vom 04.07.2025 wird wie folgt neu gefasst und ersetzt somit die ursprüngliche:

Es ist untersagt, mit dem Bau der Anlage zu beginnen, solange die Nachweise über die Standsicherheit und die dazugehörigen Ausführungszeichnungen noch nicht eingereicht und geprüft worden sind. Die Gebühren hierfür werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

Die Bauvorlagen sowie ggf. in Prüfberichten geforderte Nachträge oder weitere Unterlagen sind so rechtzeitig bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft auf der Baustelle vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwiderhandlung gegen diese Auflage eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 NBauO darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

2. Auflage Nr. 4 des Genehmigungsbescheides vom 04.07.2025 wird wie folgt neu gefasst und ersetzt somit die ursprüngliche:

Die Anlage darf maximal in folgendem Betriebsmodus/Schallleistungspegel betrieben werden:

Tagsüber (06:00 – 22:00 Uhr):

Betriebsmodus Serr. Mode 00 mit einem Schallleistungspegel ($L_{E,max,Okt}$) von **108,6 db(A)**

Der Nachtbetrieb der WEA ist zunächst unzulässig. Der Nachtbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Anschließend darf die WEA in folgendem Betriebsmodi zur Nachtzeit betrieben werden:

Nachts (22:00 – 06:00 Uhr):

Betriebsmodus Serr. Mode 01 mit einem Schallleistungspegel ($L_{E,max,Okt}$) von **108,2 db(A)**

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Tabelle 3: Die verwendeten Oktavdaten der geplanten Anlagen, original aus dem Herstellerbericht und darunter jeweils die Daten für $L_{e,max}$ und L_o

	f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
NORDEX N175, Serr. Mode 00 $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{prog} = 1 \text{ dB}$	$L_{W,okt}$ [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4	$L_W = 106,9 \text{ dB(A)}$
	$L_{e,max,okt}$ [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1	$L_{e,max} = 108,6 \text{ dB(A)}$
	L_o,okt [dB(A)]	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5	$L_o = 109,0 \text{ dB(A)}$
NORDEX N175, Serr. Mode 01 $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{prog} = 1 \text{ dB}$	$L_{W,okt}$ [dB(A)]	89,3	96,1	99,5	100,0	100,9	98,8	89,5	73,0	$L_W = 106,5 \text{ dB(A)}$
	$L_{e,max,okt}$ [dB(A)]	91,0	97,8	101,2	101,7	102,6	100,5	91,2	74,7	$L_{e,max} = 108,2 \text{ dB(A)}$
	L_o,okt [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1	$L_o = 108,6 \text{ dB(A)}$

3. Bereits erteilte immissionsschutzrechtliche Auflagen aus vorangegangenen Genehmigungen behalten (**außer sie werden geändert, ergänzt, aufgehoben oder ersetzt**) ihre Gültigkeit.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Luftfahrtbehörde

Die Auflagen Nr. 25 bis 31 des Genehmigungsbescheides vom 04.07.2025 werden wie folgt neu gefasst und ersetzen somit die ursprünglichen:

4. Kennzeichnung

Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

5. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu

versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

6. **Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK). Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.

Da sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (339-25) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (*Kontaktdaten siehe unter Nr. 10 „Veröffentlichung“*) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

7. Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

8. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

9. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

10. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) der **Beginn des Hochbaus** separat zu melden und
- c) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

4235/30316-3 (339-25)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 11311 a)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

V. Hinweise

1. Jede Änderung z.B. bezüglich der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzwerte haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BlmSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16/16b BlmSchG.
2. Zur Erfüllung der sich aus dem BlmSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 17 BlmSchG).

3. Kommen Sie als Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BImSchG untersagen.
4. Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn
 - a) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder
 - b) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Ein Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Vertrauensschutz erst nach Unanfechtbarkeit der Änderungsgenehmigung eintritt.

Ferner weise ich darauf hin, dass in diesem Verfahren nur die in § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG genannten Belange geprüft wurden. Sie sind als Antragsteller/Betreiber dafür verantwortlich, dass weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die nicht zum Prüfprogramm dieser Norm zählen, eingehalten werden.

6. Auch auf die sich aus § 62 BImSchG ergebenden Ordnungswidrigkeiten weise ich besonders hin.
7. Dieser Bescheid wird bestandskräftig,
 - a) wenn kein Widerspruch eingelegt wurde,
 - b) im Falle eines Verwaltungsstreits spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Bescheid durch letztinstanzliches Urteil bestätigt wird.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Luftfahrtbehörde

8. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
9. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

VI. Begründung

Sie haben am 03.09.2025 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung des Anlagentyps auf Nordex N175 – 6.X (ehemals Vestas V172-7.2) für die genehmigte WEA des Windparks Bad Laer Lüchtefeld in der Gemeinde Bad Laer, Gemarkung Winkelsetten, Flur 10, Flurstück 84 beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 1 - 7, 11, 13, 16b Abs. 7 Satz 3, 20 und 21 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über

das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001)) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Nach der Änderung verändert sich die Anzahl der WEA nicht. Da es sich um eine beantragte WEA handelt, findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Anwendung, da eine UVP-Vorprüfung gem. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG erst ab drei WEA durchzuführen ist.

Es wurde ein Änderungsverfahren gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Am 04.07.2025 wurde die Errichtung und der Betrieb von einer WEA genehmigt. Am 03.09.2025 wurde die Änderung des Anlagentyps beantragt. Es erfolgt ein Wechsel vom ursprünglich genehmigten Anlagentyp Vestas V172-7.2 zu Nordex N175 – 6.X. Der Standort der WEA ändert sich geringfügig. Die Anlage wird um 2,6 m westlich und um 7,6 m nördlich verschoben. Die Dimensionen ändern sich durch den Anlagentyp von 175 m auf 179 m Nabenhöhe, von 261 m maximaler Gesamthöhe auf 266,5 m und der Rotordurchmesser ändert sich von 172 m auf 175 m. Gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 sind für das Genehmigungsverfahren lediglich die militärischen Belange, die luftverkehrsrechtliche Belange, die Standsicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen, da durch den geänderten Anlagentyp der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird.

Immissionsschutzrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Durch das vorgelegte Schallgutachten wird nachgewiesen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche verursacht werden. Zwar erhöht sich der Schallleistungspegel an allen betrachteten Immissionsorten (IO) um 0,1 – 1,7 dB(A), jedoch wird der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) auch weiterhin eingehalten.

An den IO d03, d09 und d10 kommt es zu einer Überschreitung des Richtwertes um 1,3 dB(A), 1,0 dB(A) und 1,6 dB(A). Die Überschreitung des Richtwertes an den IO d09 und d10 liegt in der ermittelten Vorbelastung begründet. Aufgrund der Vorbelastung wird am IO d09 bereits ein Wert von 45,6 dB(A) und am IO d10 von 46,2 dB(A) erreicht. Der Zusatzbeitrag der beantragten WEA liegt am IO d09 bei 34,6 dB(A) und am IO d10 bei 36,7 dB(A). Diese Immissionsorte liegen damit gem. Nr. 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der hier beantragten WEA. Im Sinne einer worst case Betrachtung kann Absatz 2 der Nr. 3.2.1 der TA Lärm herangezogen werden. Hiernach darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Überschreitung des Richtwertes am IO d03 ergibt sich aus der Betrachtung der Gesamtbelastung. In diesem Fall findet das Irrelevanzkriterium gem. Abs.3 der Nr. 3.2.1 der TA Lärm Anwendung. Danach soll die Genehmigung für eine Anlage unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Die Zusatzbelastung an diesem IO liegt bei 43,9 dB(A) und hält somit den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) ein. Erst unter Hinzuziehung der Vorbelastung (hier 42,6 dB(A)) ergibt sich eine Überschreitung des Richtwertes um 1,3 dB(A). Der gerundete Wert gem. DIN 1333 (entsprechend der LAI Hinweise) liegt somit bei 46 dB(A). Die Überschreitung ist gem. TA Lärm als irrelevant einzustufen.

Gemäß Nr. 4.2 der „Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Stand 30.06.2016) wird empfohlen, dass

bei WEA, deren Planung auf Basis von Angaben des Herstellers beruhen, „den Nachtbetrieb der WEA erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.“ Der beantragte Anlagentyp Nordex N175 – 6.X ist derzeit noch nicht vermesssen, sodass die Berechnung auf Herstellerangaben beruhen. Ein nächtlicher Betrieb der WEA, ohne Vermessung, wäre nur zulässig, wenn der Schallleistungspegel der WEA Beurteilungspegel erzeugen, die den maßgeblichen Immissionsrichtwert um mindestens 3 dB(A) unterschreiten (vgl. Beschluss OVG Niedersachsen vom 04.06.2025; 12 MS 30/24). Da durch die WEA der Beurteilungspegel bei einigen IO nicht um mindestens 3,0 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt, ist somit der Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer o.g. Messung zu untersagen (s. Auflage Nr. 2).

Mögliche nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen werden durch das Gutachten zur Standorteignung ausgeschlossen. Durch die Änderung des Anlagentyps ergeben sich keine geänderten Aussagen im Vergleich zum zuvor genehmigten Anlagentyp. Das Gutachten zur Standorteignung der WEA kommt zu dem Ergebnis, dass die Richtwerte nach DIBt 2012 S1 für eine Lebensdauer von 25 Jahren eingehalten werden. Aufgrund des großen Abstands der geplanten WEA zu den südlich gelegenen Bestandsanlagen ergeben sich nur geringe wechselseitige Turbulenzänderungen. Bei den Bestandsanlagen sind die Änderungen nicht signifikant (< 0,2 %). Es ergeben sich damit weiterhin keine erforderlichen Abschaltungen aufgrund von Turbulenzen.

Militärische und luftverkehrsrechtliche Belange werden bei Einhaltung der Auflagen Nr. 4 bis 10 nicht festgestellt. Die Standsicherheit des Anlagentyps ist gemäß Auflage Nr. 1 vor Bauausführung zu prüfen und durch einen Gutachter nachzuweisen.

Somit werden die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG erfüllt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach

- Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen,
- der Würdigung der eingereichten Stellungnahmen

keine Tatsachen vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden.

Dem Antrag war daher gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

VII. Kostenbescheid

Sie haben die Kosten des Änderungsgenehmigungsverfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1, 3, 5, 6, 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und der lfd. Tarif-Nr. 44.1.8. des Kostentarifs in den derzeit geltenden Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Pforte